

Gesetzesvertretende Rechtsverordnung über die Bildung der Theologischen Kammer¹

Vom 4. Oktober 2012

(KABl. S. 235; 2013 S. 2)

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Gliederungseinheiten	Art der Änderung
1	Entscheidung der Landessynode	7. Dezember 2012	KABl. 2013 S. 2	§ 3 Abs. 2 Satz 1	Angabe eingefügt

¹ Red. Anm.: Die Landessynode hat diese Gesetzesvertretende Rechtsverordnung am 16. November 2012 durch Beschluss geändert und im Übrigen bestätigt (s. KABl. 2013 S. 2).

Die Vorläufige Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 112 Absatz 1 der Verfassung in Verbindung mit Teil 1 § 27 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127) die folgende Gesetzesvertretende Rechtsverordnung erlassen; Artikel 112 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung ist eingehalten.

§ 1

Mitgliedschaft in der Theologischen Kammer

(1) ¹Die Theologische Kammer besteht aus 19 Mitgliedern. ²Mitglied der Theologischen Kammer kann sein, wer

1. Mitglied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland nach Artikel 9 der Verfassung ist,
 2. am Wahltermin das 18. Lebensjahr vollendet hat und
 3. bereit ist, an den Aufgaben der Theologischen Kammer gewissenhaft mitzuwirken.
- (2) Mitglieder der Kirchenleitung, Mitglieder des Kollegiums sowie weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landeskirchenamtes sind nicht wählbar und können nicht berufen werden.

§ 2

Fristen

(1) Die Wahlen, Entsendungen und Berufungen von Mitgliedern der Theologischen Kammer finden innerhalb folgender Fristen statt:

1. Die Landessynode wählt die Mitglieder nach Artikel 104 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Verfassung auf der dritten Tagung der Landessynode.
2. Der Gesamtkonvent der Präpstinne und Präpste wählt die Mitglieder nach Artikel 104 Absatz 1 Nummer 3 der Verfassung innerhalb von drei Monaten nach der dritten Tagung der Landessynode.
3. Die Theologischen Fakultäten der Universitäten in Greifswald, Kiel und Rostock sowie der Fachbereich Evangelische Theologie der Universität Hamburg entsenden die Mitglieder nach Artikel 104 Absatz 1 Nummer 4 der Verfassung innerhalb von drei Monaten nach der dritten Tagung der Landessynode.
4. Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof beruft die Mitglieder nach Artikel 104 Absatz 1 Nummer 5 der Verfassung innerhalb von fünf Monaten nach der dritten Tagung der Landessynode.

(2) Das Landeskirchenamt ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen, Entsendungen und Berufungen in die Theologischen Kammer verantwortlich.

§ 3

Wahlverfahren

(1) ¹Jedes Mitglied der Wahlgremien nach Artikel 104 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Verfassung hat so viele Stimmen, wie das Gremium Mitglieder in die Theologische Kammer zu wählen hat. ²Als Mitglieder der Theologischen Kammer sind die Vorgeschlagenen gewählt, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) ¹Die Wahlen nach Artikel 104 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Verfassung erfolgen jeweils in einem Wahlgang. ²Dabei gelten diejenigen Gewählten als nicht gewählt, die die geringsten Stimmenzahlen erreicht haben, wenn aufgrund des Stimmergebnisses die nach Artikel 104 Absatz 1 Nummer 1 und 2 erforderlichen Quoren nicht erfüllt worden sind. ³An ihre Stelle treten in entsprechender Zahl und in der Reihenfolge ihres Stimmergebnisses diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten, die die Erfüllung der genannten Quoren sichern.

(3) Wenn bei der Wahl nach Artikel 104 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung mehrere Möglichkeiten bestehen, in die Theologische Kammer gewählt zu werden, ist eine Mehrfachbewerbung nicht zulässig.

§ 4

Bekanntgabe der Zusammensetzung

Nach Ermittlung der Ergebnisse der Wahlen, Entsendungen und Berufungen in die Theologische Kammer unterrichtet das Landeskirchenamt unverzüglich alle Gewählten, Entsandten und Berufenen und gibt die Zusammensetzung der Theologischen Kammer durch Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt bekannt.¹

§ 5

Konstituierung, Vorsitz

(1) Die Theologische Kammer wird zu ihrer ersten Sitzung von der bzw. dem bisherigen Vorsitzenden spätestens einen Monat nach Bekanntmachung der Zusammensetzung einberufen.

(2) In der ersten Sitzung führt das zuständige Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamtes den Vorsitz, bis die bzw. der neu gewählte Vorsitzende das Amt übernimmt.

(3) Die Theologische Kammer wählt je eines ihrer Mitglieder zum vorsitzenden und zum stellvertretend vorsitzenden Mitglied.

¹ Red. Anm.: Vgl. KABl. 2013 S. 350; 2020 S. 45; KABl. B 2024 S. 47.

§ 6**Wahlbeschwerde**

- (1) ¹Die jeweils Wahlberechtigten können die Gültigkeit der Wahl mit einer schriftlichen und mit Gründen versehenen Beschwerde binnen zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses anfechten. ²Die Beschwerde kann nur mit einer Verletzung des Wahlrechtes begründet werden. ³Sie hat keine aufschiebende Wirkung.
- (2) ¹Die Beschwerde ist beim Landeskirchenamt einzulegen. ²Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so ist sie innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist der Kirchenleitung als der Aufsicht führenden Stelle vorzulegen.
- (3) ¹Die Kirchenleitung entscheidet über die Beschwerde innerhalb von vier Wochen. ²Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und der Beschwerdeführerin bzw. dem Beschwerdeführer zuzustellen.
- (4) Gegen die Entscheidung der Kirchenleitung nach Absatz 3 ist der Rechtsweg zum Kirchengenicht für Verfassungs- und Verwaltungssachen gegeben.

§ 7**Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Ein gewähltes, entsandtes oder berufenes Mitglied der Theologischen Kammer scheidet vorzeitig aus der Theologischen Kammer aus
1. durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber dem vorsitzenden Mitglied, es sei denn, der Verzicht wird innerhalb einer Woche nach Zugang der Verzichtserklärung schriftlich widerrufen,
 2. durch die vom Landeskirchenamt zu treffende Feststellung des Fehlens einer Voraussetzung für die erfolgte Wahl, Entsendung oder Berufung,
 3. durch Beschluss der Theologischen Kammer, wenn es seine Amtspflichten erheblich verletzt oder beharrlich vernachlässigt oder wenn es an der Wahrnehmung des Amtes dauerhaft gehindert ist.
- (2) ¹Vor der Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 ist das betroffene Mitglied anzuhören. ²Die Entscheidung ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied sowie im Falle des Absatzes 1 Nummer 2 dem vorsitzenden Mitglied der Theologischen Kammer zuzustellen.
- (3) ¹Gegen die Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 kann das betroffene Mitglied Beschwerde einlegen. ²Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§ 8

Nachwahl, Nachentsendung, Nachberufung

Scheidet ein Mitglied der Theologischen Kammer aus, so ist unter entsprechender Anwendung der für die Wahlen, Entsendungen und Berufungen geltenden Bestimmungen unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen, zu entsenden oder zu berufen.

§ 9

Erstmalige Bildung der Theologischen Kammer

Für die erstmalige Bildung der Theologischen Kammer nach diesem Kirchengesetz werden folgende abweichende Fristen festgelegt:

1. Die Erste Landessynode wählt die Mitglieder nach Artikel 104 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Verfassung auf der zweiten Tagung der Ersten Landessynode.
2. Der Gesamtkonvent der Pröpstinnen und Pröpste wählt die Mitglieder nach Artikel 104 Absatz 1 Nummer 3 der Verfassung innerhalb von drei Monaten nach der zweiten Tagung der Ersten Landessynode.
3. Die Theologischen Fakultäten der Universitäten in Greifswald, Kiel und Rostock sowie der Fachbereich Evangelische Theologie der Universität Hamburg entsenden die Mitglieder nach Artikel 104 Absatz 1 Nummer 4 der Verfassung innerhalb von drei Monaten nach der zweiten Tagung der Ersten Landessynode.
4. Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof beruft die Mitglieder nach Artikel 104 Absatz 1 Nummer 5 der Verfassung innerhalb von fünf Monaten nach der zweiten Tagung der Ersten Landessynode.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Gesetzesvertretende Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.¹

(2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Wahl und Berufung zum Theologischen Beirat vom 12. November 2009 (GVOBl. S. 374) der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche außer Kraft.

¹ Red. Anm.: Die Gesetzesvertretende Rechtsverordnung trat am 2. November 2012 in Kraft.

